Thüringer Landtag
5. Wahlperiode

Drucksache 5/5158
25.10.2012

K l e i n e A n f r a g e

des Abgeordneten Kummer (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Kosten staatlicher Aufgaben im Bereich Umwelt- und Naturschutz vor und nach dem Übergang von den Staatlichen Umweltämtern auf Kreise und kreisfreie Städte

Die **Kleine Anfrage 2565** vom 11. September 2012 hat folgenden Wortlaut:

Mit Wirkung vom 1. Mai 2008 wurden die Staatlichen Umweltämter geschlossen und eine Reihe von Aufgaben der Umweltverwaltung ging damit vom Land auf die kommunale Ebene über. Genaue Personal- und Sachkostenprognosen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich, so dass vorerst Abschlagszahlungen geleistet wurden. Die Kostenabrechnungen für die Jahre 2008 und 2009 waren Grundlage für die Ermittlung einer Kostenpauschale, die die Kommunen vom Land erhalten sollten. Inzwischen ist davon auszugehen, dass die jährlichen Endabrechnungen vorliegen.

Ich frage ich die Landesregierung:

1. Liegt der Landesregierung eine vollständige Übersicht über die Kosten der staatlichen Umweltaufgaben bei den Kommunen vor? Wenn ja, werden daraus gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen unteren Behörden ersichtlich und worin ergeben sich diese gegebenenfalls?

2. Welches Ergebnis erbringt ein Vergleich der Kosten bei Erledigung der Aufgaben durch die Staatlichen Umweltämter und ab o. g. Zeitpunkt durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte?

3. Falls in Bezug auf Frage 2 gravierende Differenzen zutage treten, woraus resultieren diese konkret und welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung daraus?

4. Sind die Budgets auch dann noch auskömmlich, wenn zusätzliche Aufgaben von den Behörden zu bearbeiten sind, wie z. B. solchen, die sich aus den Anforderungen aus der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006) ergeben?

5. Reichen die Budgets für die kommunalen Fachbehörden aus, um alle anstehenden Aufgaben zielorientiert und effizient erfüllen zu können? Gibt es Prozesse der Evaluierung von kommunalen Aufgaben im Umweltbereich? Von wem werden diese gegebenenfalls veranlasst bzw. begleitet? Welche Kriterien liegen der Evaluierung zugrunde?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. Oktober 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Im Jahr 2008 wurden im Ergebnis der Spitzabrechnung in den Kommunen insgesamt Kosten in Höhe von 10 490 459 Euro vom Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) als angemessen anerkannt.

Druck: Thüringer Landtag, 7. November 2012

Davon wurden Personalkosten in Höhe von 6 813 736 Euro anerkannt. An Sachkosten wurden 1 761 660 Euro verausgabt. Zehn Kommunen erhielten Zweckausgaben in Höhe von 1 915 063 Euro, von denen 1 690 580 Euro an einen Landkreis gingen.
Einnahmen wurden in Höhe von 292 921 Euro verrechnet, so dass im Ergebnis der Spitzabrechnung für das Jahr 2008 Kosten in Höhe von 10 197 538 Euro entstanden sind.

Im Jahr 2009 wurden im Ergebnis der Spitzabrechnung in den Kommunen insgesamt Kosten in Höhe von 12 838 221 Euro vom TLVwA als angemessen anerkannt.
Davon wurden Personalkosten in Höhe von 10 968 306 Euro anerkannt. An Sachkosten wurden 987 442 Euro verausgabt. Sechzehn Kommunen erhielten Zweckausgaben in Höhe von insgesamt 882 473 Euro.
Einnahmen wurden in Höhe von 984 768 Euro verrechnet, so dass im Ergebnis der Spitzabrechnung für das Jahr 2009 Kosten in Höhe von 11 853 453 Euro entstanden sind.

Gravierende Unterschiede zwischen den einzelnen Kommunen gab es nur hinsichtlich der Erstattung von Zweckausgaben, welche nicht in allen unteren Behörden angefallen sind. Die Erstattung der entstandenen Personal- und Sachkosten erfolgt gemäß dem Thüringer Gesetz über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) angemessen und in vollem Umfang.

Zu 2. und 3.:
Ein konkretes Ergebnis aufgrund eines Kostenvergleichs der von den Staatlichen Umweltämtern wahrgenommenen Aufgaben und der durch die Kreise und kreisfreien Städte im Anschluss übernommenen Aufgaben lässt sich nicht herstellen, weil vor der Kommunalisierung keine aufgabenspezifische Berechnung von Personal- und Sachkosten vorgenommen wurde. Schlussfolgerungen können demnach nicht gezogen werden.

Zu 4.:
Gemäß § 1 Thüringer Gesetz über die Erstattung von Kosten nach Aufgabenübertragung auf die Kommunen erstattet das Land die den Kommunen hinsichtlich der kommunalisierten Aufgaben entstehenden angemessenen Kosten. Die Erstattung für die entstehenden angemessenen Personal- und Sachkosten im Bereich der Umweltverwaltung erfolgte in vollem Umfang in den Jahren 2008 und 2009 aus den Mitteln des Einzelplans 09 und ab dem Jahr 2010 über die Auftragskostenpauschale nach § 26 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG). Nach dem Regierungsentwurf zum Thüringer Finanzbeziehungsänderungsgesetz wird die Finanzierung auch dieser Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ab dem Jahr 2013 über § 23 ThürFAG erfolgen.
Gemäß dem strikten Konnexitätsprinzip wird bei der Ermittlung des angemessenen finanziellen Ausgleichs der Auftragskostenpauschale ein entsprechender Kostenausgleich vom Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben berücksichtigt.
Die Erstattung der entstehenden angemessenen Zweckausgaben erfolgt in voller Höhe bis zum 31. Dezember 2012 aus den Mitteln des Einzelplans 09.

Zu 5.:
An die Kommunen erfolgt für die Übertragung von Aufgaben im Rahmen der Kommunalisierung die volle Erstattung der angemessenen Personal- und Sachkosten nicht in Budgetform, sondern im Sinne eines angemessenen finanziellen Ausgleichs nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen.
Für den Bereich Umwelt gibt es keine Prozesse der Evaluierung von staatlicher Seite. Ob die Kreise und kreisfreien Städte Evaluierungen hinsichtlich der konkreten Durchführung von übertragenen Aufgaben vornehmen, ist nicht bekannt.

In Vertretung

Richwien
Staatssekretär